

RAIFFEISEN



Statuten

Raiffeisenbank Mischabel-Matterhorn

Ausgabe 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1	
I.	Firma, Sitz, Zweck	1
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organisation	5
	A. Delegiertenversammlung	5
	B. Wahl der Delegierten	6
	C. Organisation der Delegiertenversammlung	7
	D. Verwaltungsrat	12
	E. Die Bankleitung	14
	F. Obligationenrechtliche Revisionsstelle	15
IV.	Schweigepflicht und Ausstand	15
V.	Rechnungsablage und Gewinnverteilung	16
VI.	Bekanntmachungen	16
VII.	Rechtsstreitigkeiten	16
VIII.	Auflösung und Liquidation der Bank	17
IX.	Schlussbestimmungen	17

Dieser Text gilt sinngemäss für alle Geschlechter und eine Mehrzahl von Personen.

Präambel

Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafter der eigenen **Raiffeisenbank Mischabel-Matterhorn**. Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschaftern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell.

Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen.

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter der Firma **Raiffeisenbank Mischabel-Matterhorn** Genossenschaft (nachstehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in St. Niklaus.

Firma, Gesellschaftsform,
Sitz

Art. 2

¹Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinne des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen alle Arten von Bankgeschäften. Darüber hinaus kann sie weitere Beratungs-, Finanz- und Dienstleistungs-geschäfte anbieten.

Zweck

²Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisen Schweiz)¹ erlassenen Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen.

¹ VR, vgl. Art. 48 Abs. 2 lit. t Statuten Raiffeisen Schweiz

Geschäftsstellen,
Beteiligungen und
Liegenschaften

Art. 3

Die Bank kann im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, soweit es ihrer Geschäftstätigkeit dient²:

- a. eigene Geschäftsstellen betreiben, Tochtergesellschaften gründen und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe³ sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen;
- b. Liegenschaften erwerben sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung erwerben, Liegenschaften veräussern sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.⁴

Art. 4

Raiffeisengrundsätze

¹Die Bank folgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze⁵:

- a. Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 5 umschriebene Gebiet begrenzt;
- b. Mitglied der Bank können alle natürlichen und juristischen Personen sowie weitere Rechtsträger werden;
- c. Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden;
- d. Für Verwaltungsratsmitglieder ist eine massvolle Entschädigung zulässig;
- e. Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

²Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken kann Ausnahmen vorsehen.

Geschäftskreis

Art. 5

¹Der Geschäftskreis umfasst **St. Niklaus, Grächen, Zermatt, Täsch, Randa, Embd, Stalden, Staldenried, Törbel, Eisten, Saas-Grund, Saas-Almagell, Saas-Balen und Saas-Fee**.

²Änderungen des Geschäftskreises bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz.

² vgl. Art. 46 Abs. 2 lit. p

³ Der Begriff «Raiffeisen Gruppe» umfasst alle Raiffeisenbanken, Raiffeisen Schweiz und Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt Beteiligungen von mehr als 50 Prozent an stimmberechtigtem Kapital halten sowie die Regionalverbände.

⁴ vgl. Art. 46 Abs. 2 lit. k

⁵ vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz

Art. 6

¹Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz.

Mitgliedschaft bei Raiffeisen
Schweiz

²Sie anerkennt deren Statuten, setzt die für die Geschäftsführung der Bank nötigen, durch Raiffeisen Schweiz erlassenen Reglemente in Kraft und befolgt die Anleitungen sowie das Weisungsrecht von Raiffeisen Schweiz.

³Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz zu halten

Art. 7

¹Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes.

Regionalverband

²Sie anerkennt dessen Statuten.

II. Mitgliedschaft

Art. 8

¹Mitglied können im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 lit. b werden:

Voraussetzungen

- a. Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken regelt die Einschränkungen;
- b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind;
- c. Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.).

²Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 9

Wer Mitglied der Genossenschaft werden will⁶, hat dies mittels einer Erwerb unterzeichneten Beitrittserklärung zu erklären⁷.

Art. 10

Die Mitglieder sind berechtigt:

Rechte der Mitglieder

- a. Delegierte und Ersatzdelegierte in die Delegiertenversammlung zu wählen oder sich wählen zu lassen;
- b. die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen;
- c. die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. 54 zu beanspruchen.

⁶ vgl. Art. 46 Abs. 2 lit. a

⁷ vgl. Art. 840 Abs. 2 OR

Art. 11

Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder haben:

- a. wenigstens einen Anteilschein von mindestens CHF 200 und höchstens CHF 500 zu zeichnen und zu begleichen. Die Delegiertenversammlung setzt den Nennwert der Anteilscheine für alle Mitglieder einheitlich fest;
- b. die Interessen der Bank zu wahren.

²Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10% des bestehenden Genossenschaftskapitals und höchstens CHF 20'000 betragen.

³Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden.

Art. 12

Erlöschen und Aufhebung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
- b. Tod des Mitglieds;
- c. deren Auflösung bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen;
- d. Ausschluss.

²Die Bank hebt die Mitgliedschaft auf, wenn das Mitglied keine Kundenbeziehung mehr führt

Art. 13

Ausschluss von Mitgliedern

¹Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen:

- a. aus wichtigen Gründen;
- b. wenn eine Betreibung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft.

²Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren.

³Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.

Art. 14

Rückzahlung von Anteilscheinen

¹Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung der Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.

²Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern.

III. Organisation

Art. 15

Die Organe der Bank sind:

Organe

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Bankleitung;
- d. die obligationenrechtliche Revisionsstelle.

Art. 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und mindestens ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Vorsitzende der Bankleitung und die als unterschriftsberechtigt bezeichneten Mitarbeitenden kollektiv je zu zweien.

Unterschriftsberechtigung

A. Delegiertenversammlung

Art. 17

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Bank.

Oberstes Organ

²Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt

Art. 18

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

Befugnisse

- a. Annahme und Änderung der Statuten;
- b. Festsetzung des Nennwertes der Anteilscheine;
- c. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle;
- d. Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Lageberichts unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes sowie Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;
- f. Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung;
- g. Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Delegiertenversammlung zu behandeln;

- h. Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 13;
- i. Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;
- j. Auflösung und Fusion der Genossenschaft.

B. Wahl der Delegierten

Art. 19

Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus mindestens 80 Delegierten zusammen, wobei jeder Wahlkreis die ihm zustehende Anzahl von Delegierten wählt.

²Ergeben sich bei der Berechnung der Anzahl von Delegierten Bruchteile von 0,5 und mehr, werden diese auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

³Zusätzlich können pro Wahlkreis Ersatzdelegierte gewählt werden, höchstens aber halb so viel wie Delegierte.

Art. 20

Wahlkreise und auswärtiger Wohnsitz oder Sitz

¹Die Wahl der Delegierten erfolgt in folgenden Wahlkreisen:
Der Wahlkreis entspricht dem Geschäftskreis.

²Mitglieder mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Geschäftskreises sind in jenem Wahlkreis wahlberechtigt, zu dem sie die engste Beziehung haben. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zuteilung zu den einzelnen Wahlkreisen.

Art. 21

Aufteilung nach
Wahlkreis

¹Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise bestimmt sich nach dem Verhältnis der Mitglieder mit Wohnsitz oder Sitz in den einzelnen Wahlkreisen eingeschlossen die diesen Wahlkreisen zurechenbaren auswärtigen Mitglieder (Art. 20 Abs. 2).

²Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten.

³Der Verwaltungsrat berechnet jeweils die Anzahl der den einzelnen Wahlkreisen zustehenden Delegiertensitze.

Art. 22

¹Als Delegierter oder Ersatzdelegierter kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist.

Wahlvoraussetzung,
Amtsdauer und Wahlverfahren

²Die Amtsdauer der Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist in der Regel dreimal möglich.

³Bei Veränderungen im Geschäftskreis, welche für die Bestimmung der Wahlkreise erheblich sind, ist im folgenden Jahr eine Delegiertenwahl vorzunehmen. Ab dieser Wahl gilt wieder die vierjährige Amtsdauer.

⁴Als Delegierter oder Ersatzdelegierter ist gewählt, wer das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht.

⁵Die Wahl kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen und ist in der Regel offen.

Art. 23

¹Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten muss rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung erfolgen. Sie kann unter Verwendung elektronischer Mittel stattfinden.

Organisation der Wahl

²Der Verwaltungsrat organisiert die Wahl. Er kann die Wahl für mehr als einen Wahlkreis in einer Wahlveranstaltung zusammenfassen.

³Die Mitglieder können die Liste der gewählten Delegierten jederzeit bei der Bank einsehen. Diese Liste kann auch elektronisch zugänglich gemacht werden.

C. Organisation der Delegiertenversammlung

Art. 24

¹Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Teilnahme und Stimmrecht

²Raiffeisen Schweiz ist an die Delegiertenversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktandiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören.

Art. 25

Ein Delegierter kann sich ausschliesslich durch einen gewählten Ersatzdelegierten aus demselben Wahlkreis vertreten lassen.

Vertretung

Art. 26

¹Die Delegiertenversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einberufen⁸.

Einberufung

²Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form.

³Mit der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung sind der Geschäftsbericht, einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht, im Banklokal aufzulegen oder elektronisch zugänglich zu machen.

⁴Bei Statutenänderungen muss den Delegierten mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung mitgeteilt oder elektronisch zugänglich gemacht werden⁹.

Art. 27

Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste

¹Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste der Delegiertenversammlung (Art. 46 Abs. 2 lit. d) stellen.

²Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste erfolgt 12 Wochen vor der Versammlung.

³Der Entscheid über die Aufnahme obliegt dem Verwaltungsrat.

⁴Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.

Art. 28

Traktandierungsrecht

¹Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung aufzunehmen:

- a. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt;
- b. in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

²Raiffeisen Schweiz kann die Traktandierung gemäss Art. 13 lit. c der Statuten von Raiffeisen Schweiz verlangen.

Art. 29

Antragsrecht im Rahmen der Delegiertenversammlung

Jeder Delegierte kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Delegiertenversammlung Anträge stellen.

Art. 30

Tagungsordnung

¹Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

⁸ vgl. Art. 882 OR

⁹ vgl. Art. 883 Abs. 1 OR

²Die Delegiertenversammlung wählt wenigstens zwei Stimmenzählende.

³Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 31

¹Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.

Beschlussfassung,
Wahlen

²Bei Stimmengleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

³Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁵Für den Austritt aus Raiffeisen Schweiz oder die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder im Rahmen einer Generalversammlung oder Urabstimmung.

⁶Die Ausübung der Befugnisse der Delegiertenversammlung vollständig durch eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) oder die Übertragung der Befugnisse an eine Generalversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁷Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der Delegierten oder Ersatzdelegierten dies verlangt.

⁸Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Delegiertenversammlung zu behandeln.

Art. 32

¹Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Delegiertenversammlung.

Tagungsort

²Die Delegiertenversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Art. 33

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Delegiertenversammlung anwesende Delegierte oder Ersatzdelegierte ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können

Verwendung
elektronischer Mittel

Art. 34

Virtuelle Delegiertenversammlung

¹Eine Delegiertenversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

²Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Delegiertenversammlung.

Art. 35

Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel

¹Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Delegiertenversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

²Treten während der Delegiertenversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Delegiertenversammlung wiederholt werden.

³Beschlüsse, welche die Delegiertenversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.

Art. 36

Anfechtung

Beschlüsse, die von der Delegiertenversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und von Raiffeisen Schweiz¹⁰ innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.

Art. 37

Generalversammlung und Urabstimmung

Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle eine Generalversammlung anordnen. Hat die Raiffeisenbank mehr als 300 Mitglieder, können die Befugnisse der Delegiertenversammlung vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) aller Mitglieder ausgeübt werden.

Art. 38

Einberufung und Durchführung der Generalversammlung

Für die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung sinngemäss.

¹⁰ vgl. Art. 56

Art. 39

¹Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung sinngemäss.

Einberufung und
Durchführung der
Urabstimmung

²Der Verwaltungsrat gibt die Traktanden mindestens 12 Wochen vor der Urabstimmung bekannt. Anträge der Mitglieder sind bis mindestens 7 Wochen vor der Abstimmung dem Verwaltungsrat zu stellen.

³Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.

⁴Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmenzählenden und bestimmt aus ihren Reihen einen Leiter.

⁵Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt.

⁶Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.

Art. 40

¹Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen:

Einberufung ausserordentliche Delegiertenversammlung

- a. sooft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle als erforderlich erachten;
- b. wenn ein Zehntel der Delegierten dies unter Angabe der Traktanden verlangt;
- c. in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

²Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor.

³Die Befugnisse der ausserordentlichen Delegiertenversammlung können vollständig durch eine ausserordentliche Generalversammlung oder eine ausserordentliche Urabstimmung ausgeübt werden.

⁴Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Delegiertenversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung oder die ausserordentliche Urabstimmung die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung, die Generalversammlung oder die Urabstimmung.

D. Verwaltungsrat

Art. 41

Zusammensetzung

¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren.

²Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Art. 42

Amtsduer, Altersgrenze

¹Die Amtsduer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

²Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsduer aus, treten Neugewählte in die Amtsduer ihrer Vorgänger ein.

³Mitglieder des Verwaltungsrates können dem Verwaltungsrat während längstens 16 Jahren angehören. Sie scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsduer aus, innerhalb welcher sie das 16. Jahr ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat vollendet haben.

⁴Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsduer aus, in der sie das 70. Altersjahr vollenden

Art. 43

Wahlvoraussetzungen

¹Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschaft ist, über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und sein Amt in der Regel während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Amtsduern ausüben kann.

²Kandidaten für einen Sitz im Verwaltungsrat sind vor deren Wahl von Raiffeisen Schweiz bewilligen zu lassen.

Art. 44

Einberufung

¹Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.

²Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder die Bankleitung kann jederzeit eine Sitzung verlangen.

³Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.

Art. 45

Beschlussfassung und Protokoll

¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und hält seine Wahlen ab mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten des Verwaltungsrates doppelt.

²Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 46

¹Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

Pflichten, Befugnisse

²Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren;
- b. Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz;
- c. Organisation der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten;
- d. Festsetzung von Datum, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlung sowie Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung;
- e. Beschluss über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Delegiertenversammlung;
- f. Anordnung einer Generalversammlung oder einer Urabstimmung in besonderen Fällen;
- g. Vorlage des Geschäftsberichtes an die Delegiertenversammlung;
- h. Inkraftsetzung der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente;
- i. Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets;
- j. Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
- k. Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften, Ersteigerung von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten¹¹;
- l. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Bankleitung sowie Ernennung von Vollzeichnungsberechtigten und Prokuristen¹²;
- m. Festsetzung der allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Bankleitung und das übrige Personal;
- n. Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt;
- o. Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen;
- p. Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient¹³;

¹¹ vgl. Art. 3 lit. b

¹² vgl. Art. 16

- q. Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

³Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten.

Art. 47

Ausschuss

¹Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte die erforderlichen Ausschüsse mit zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufgaben bestellen.

²Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der ständigen Ausschüsse in einem Reglement.

³Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 44 und 45 sinngemäss.

E. Die Bankleitung

Art. 48

Aufgaben

¹Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken und der Kompetenzordnung der Raiffeisenbanken die Geschäftsführung im Sinne des Bankengesetzes.

²Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.

³Eine Vertretung der Bankleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung.

Art. 49

Pflichten, Befugnisse

Der Bankleitung obliegen insbesondere:

- a. Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, der Kompetenzordnung der Raiffeisenbanken und des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel;
- b. Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten;
- c. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse;
- d. Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;

13 vgl. Art. 3 lit. a

- e. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- f. Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Vorgaben im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- g. Aufstellen und Überwachen des Budgets;
- h. laufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes;
- i. Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken.

F. Obligationenrechtliche Revisionsstelle

Art. 50

¹Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsduer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch.

Wahl, Rechte und Pflichten

²Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schweigepflicht und Ausstand

Art. 51

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und der Bankleitung sowie alle weiteren Mitarbeitenden sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet¹⁴.

Bankgeheimnis, Geschäftsgeheimnis

²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter.

³Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

⁴Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.

Art. 52

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.

Ausstand

¹⁴ Art. 47 BankG

V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung

Art. 53

Jahresrechnung,
Bilanzierung

¹Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

²Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 54

Verwendung des
Jahresgewinnes,
Reservefonds

¹Der Jahresgewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a. vorab sind 50% dem Reservefonds zuzuweisen;
- b. sodann können die Anteilscheine verzinst werden;
- c. der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds.

²Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

³Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht.

⁴Beschliesst die Delegiertenversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr

VI. Bekanntmachungen

Art. 55

Publikationen und
Mitteilungen

¹Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.

²Mitteilungen der Bank an ihre Mitglieder erfolgen auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

VII. Rechtsstreitigkeiten

Art. 56

Schiedsgericht

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. 60 der Statuten von Raiffeisen Schweiz.

VIII. Auflösung und Liquidation der Bank

Art. 57

¹Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt.

Liquidation

²Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds¹⁵ gutzuschreiben

IX. Schlussbestimmungen

Art. 58

¹Ab dem 1. Januar 2026 sind Mitglieder des Verwaltungsrates, welche gemäss Art. 42 Abs. 3 die maximale Amtszeit erreicht haben, nach Ablauf der laufenden Amtszeit nicht mehr wählbar. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren.

Übergangsregelung

²Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates gemäss Art. 41 Abs. 1 erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2025.

Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom **14. März 2024** beschlossen..

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident

Der Protokollführer

¹⁵ Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (Reglement über den Solidaritätsfonds und Reglement Finanzierungskonzept).

Delegiertenversammlung

